

**Übersicht über die
Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden
und beruflichen Schulen**

**Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen
der Voll- bzw. Teilzeitlehrkräfte**

Besondere Arbeitszeitmodelle

Schuljahr 2006/2007

Stand: 14. Juni 2006

Arbeitszeit (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2006/2007

Schularten	Baden-Württemberg ¹⁾	Bayern ¹⁾²⁾	Berlin	Brandenburg	Bremen ¹⁾	Hamburg ¹⁾	Hessen ¹⁾	Mecklenburg-Vorpommern
Grundschule	28	29/28,5/28	28	28 ¹⁾	28	27,9	29/28,5/28	27,5
Orientierungsstufe			28	28 ²⁾		26,9	26/25,5/25	
Hauptschule	27 ¹⁾	28/27,5/27	27		27	26	27 ²⁾ /26,5 ²⁾ /26 ²⁾	
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				26 ³⁾	27			27
Realschule	27	25-29 ³⁾ /24,5-28,5 ³⁾ / 24-28 ³⁾	27	26 ⁴⁾	27	26	27/26,5/26	27
Gymnasium	25/27 ²⁾	24-28 ³⁾ /23,5-27,5 ³⁾ / 23-27 ³⁾	26	26	27 ²⁾ /25 ³⁾	26,9 ²⁾ /25,1 ³⁾ /22,2 ⁴⁾	26 ³⁾ ,25,5 ³⁾ 25 ³⁾	27
Integrierte Gesamtschule			26	28 ^{1) und 2)} / 26	27	26,9 ²⁾ /26,0 ³⁾ /22,2 ⁴⁾	27 ³⁾ ,25,5 ³⁾ ,26 ³⁾	27
Sonderschule	26/28/31 ³⁾	27/26,5/26 ⁴⁾	27	26 ⁵⁾	27	26,9	28/27,5/27	27
Berufliche Schulen	25/28 ⁴⁾	24-28 ³⁾ /23,5-27,5 ³⁾ / 23-27 ³⁾	26	26	25	26,9 ⁵⁾ /25,1 ⁶⁾ /23,5 ¹⁾ / 22,2 ⁸⁾	25/24,5/24	27 ¹⁾ /30 ²⁾

Schularten	Niedersachsen ¹⁾	Nordrhein-Westfalen ¹⁾	Rheinland-Pfalz ¹⁾	Saarland ¹⁾	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein ¹⁾¹⁾	Thüringen
Grundschule	28	28	27,8 ¹⁾	28,5/28 ¹⁾	28	27	28	27
Orientierungsstufe								
Hauptschule	27,5	28	27				27,5	
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	26,5/27,5		27	27	26	25		26
Realschule	26,5	28	27				27	
Gymnasium	23,5	25,5	24	26/25 ²⁾	26 ¹⁾	23 ¹⁾ /24 ²⁾ /25	24,5/26,5 ²⁾	23-26
Integrierte Gesamtschule	24,5	25,5	27 ²⁾ /26 ³⁾ /24 ⁴⁾	27/26/25 ³⁾		23 ¹⁾ /24 ²⁾ /25	25,5/24,5 ³⁾	23-26
Sonderschule	26,5	27,5	27	27	25 ²⁾ /32 ³⁾	25	27	25
Berufliche Schulen	24,5/25,5 ¹⁾	25,5	24 ⁵⁾	25,5/28 ⁴⁾ /31 ⁵⁾	26 ⁴⁾ /27 ⁵⁾ /28 ⁶⁾	25/27 ³⁾	28 ⁴⁾ /27 ⁵⁾ /24,5 ⁶⁾	23-27

Arbeitszeit (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2006/2007

*) Besondere Arbeitszeitmodelle (siehe entsprechende Tabelle).

- Baden-Württemberg:
- 1) Lehrkräfte an Hauptschulen ist, wer mindestens 14 Wochenstunden an der Hauptschule unterrichtet. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung, Anrechnung, Ermäßigung, Freistellung oder Arbeitsbefreiung gilt als Lehrkraft an Hauptschulen, wer mit mehr als der Hälfte seiner restlichen Unterrichtsverpflichtung an der Hauptschule unterrichtet. Unabhängig davon gilt als Lehrkraft an Hauptschulen auch der Schulleiter einer verbundenen Grund- und Hauptschule und der Krankheitsvertreter mit wechselndem Einsatz. Stichtag für die Bestimmung ist der erste Unterrichtstag nach den Sommerferien, bei später eingestellten Lehrkräften der erste Unterrichtstag.
 - 2) Lehrkräfte mit großer Fakultas (Lehrbefähigung für alle Stufen des Gymnasiums): 25; Lehrkräfte mit kleiner Fakultas: 27.
 - 3) wissenschaftliche Lehrkräfte an Sonderschulen: 26, Fachlehrer musisch-technisch: 28, Fachlehrer an Sonderschulen: 31
 - 4) Lehrkräfte, die an beruflichen Schulen ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen: 25; Fachlehrer, Technische Lehrer-kaufmännisch und -hauswirtschaftlich: 27; Technische Lehrer-gewerblich und Sportlehrer: 28.
- Bayern:
- 1) Pflichtstunden bei einem Lebensalter bis zum vollendeten 50. Lebensjahr/vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr/ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.
 - 2) Nicht angegeben ist die Unterrichtspflichtzeit von Fachlehrern, die abhängig von der Schulart und dem Lebensalter 27 bis 30 Unterrichtsstunden beträgt.
 - 3) Die Unterrichtspflichtzeit hängt vom fachspezifischen Unterrichtseinsatz ab.
 - 4) Die angegebenen Werte gelten für Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung.
- Brandenburg:
- 1) Auch bei überwiegendem Einsatz in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Oberschulen und Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind.
 - 2) Jahrgangsstufen 5 und 6 an Grundschulen und an Oberschulen sowie Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind.
 - 3) Ab 2005/06 Oberschulen
 - 4) Auslaufender Bildungsgang der Realschule an Oberschulen.
 - 5) An Förderschulen für geistig Behinderte: 20 Unterrichtsstunden und 11 Zeitstunden im Ganztagsbereich.
- Bremen:
- 1) Für Lehrkräfte in der Stadtgemeinde Bremen, die bis zum jeweiligen Schulhalbjahresbeginn noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich die ausgewiesene Unterrichtsverpflichtung um eine Unterrichtsstunde. Die Erhöhung des Unterrichts erstreckt sich für die betroffenen Lehrkräfte auf die Dauer von zwei Schuljahren, höchstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird. Lehrkräfte, die neu eingestellt wurden, sind in den ersten zwei Jahren von der Erhöhung ausgenommen.
 - 2) Sek I (Klassenstufen 7 bis 10).
 - 3) Sek II (Jahrgangsstufen 11 bis 13).
- Hamburg:
- 1) Es handelt sich um durchschnittliche Unterrichtsstunden. Die Unterrichtseinsatzplanung der Lehrkräfte erfolgt in Hamburg seit 1.08.2003 nach einem neuen Lehrerarbeitszeitmodell, das keine Pflichtstunden mehr enthält (siehe unter Arbeitszeitmodelle). Die Anzahl der Unterrichtsstunden der Lehrkräfte ist danach nicht nur schulfornabhängig, sondern jetzt auch abhängig von Klassenart- und -stufe sowie erteilten Fächern (geregelt nach Faktorierungsmodell - 37,72 Wochenstd./entspr. Faktor). Die tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden ergeben sich somit durch die konkrete Einsatzfeinplanung.
 - 2) Beo (Klassenstufen 5 bis 6).
 - 3) Sek I (Klassenstufen 7 bis 10).
 - 4) Sek II (Jahrgangsstufen 11 bis 13).
 - 5) Berufsschule (teilzeit) und Berufsvorbereitung (vollzeit)
 - 6) Berufsfachschule
 - 7) Fachoberschule
 - 8) Fachschulen und berufl. Gymnasien
- Hessen:
- 1) Pflichtstunden bei einem Lebensalter bis 50/ von 51 bis 60/ ab 61
 - 2) Altersabhängig für Lehrkräfte, die mit mehr als der Hälfte ihrer Pflichtstunden in Hauptschulklassen mit mehr als 23 Schülerinnen oder Schülern unterrichten, 26, 25,5 oder 25 Unterrichtsstunden pro Unterrichtswoche.
 - 3) Altersabhängig bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens 8 Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe 26, 25,5 oder 25 Unterrichtsstunden pro Unterrichtswoche.

noch: Fußnoten zu Pflichtstunden der Lehrkräfte

- Mecklenburg-Vorpommern:
- 1) Lehrkräfte an beruflichen Schulen (ohne Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht).
 - 2) Lehrkräfte im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen.
- Niedersachsen:
- 1) Lehrkräfte in einer Laufbahn des höheren Dienstes 24,5; Lehrkräfte in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes 25,5 Unterrichtsstunden.
- Rheinland-Pfalz:
- 1) Umgerechnet in 45-Minuten-Stunden.
 - 2) Mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen oder Realschulen bei einem Einsatz in den Klassenstufen 5-10.
 - 3) Mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen oder Realschulen bei einem Einsatz in den Klassenstufen 11-13 mit zwei bis vier Wochenstunden.
 - 4) Mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen oder Realschulen bei einem Einsatz in den Klassenstufen 11-13 ab fünf Wochenstunden; mit Lehrbefähigung für Gymnasien.
 - 5) Bei 14 oder mehr Stunden im berufsbildenden Bereich: 24 Stunden.
- Saarland:
- 1) 28 für Schulleiter
 - 2) Bei einem Einsatz von mindestens acht Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe.
 - 3) Bei einem Einsatz in der gymnasialen Oberstufe mit mindestens acht Wochenstunden: 25, bei einem Einsatz mit mindestens 2 Wochenstunden: 26, sonst: 27 Pflichtstunden.
 - 4) Fachlehrer.
 - 5) Lehrwerkmeister.
- Sachsen:
- 1) Verminderung um eine Stunde bei mindestens 6 Stunden Einsatz in der Oberstufe (Kursystem); Verminderung um zwei Stunden bei mindestens 9 Stunden Einsatz in der Oberstufe (Kursystem).
 - 2) Lehrkräfte an Förderschulen.
 - 3) Fachlehrer an Förderschulen.
 - 4) Lehrkräfte, die ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen.
 - 5) Lehrkräfte, die theoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilen.
 - 6) Lehrkräfte, die fachpraktischen Unterricht erteilen.
- Sachsen-Anhalt:
- 1) Lehrkräfte mit mindestens 16 Stunden in der Kursstufe.
 - 2) Lehrkräfte mit mindestens 8 Stunden in der Kursstufe.
 - 3) Fachpraxislehrkräfte.
- Schleswig-Holstein:
- 1) Regelmäßige wöchentliche Pflichtstunden für die der Schulart entsprechende Laufbahn (ohne Fachlehrer und sonstige Lehrkräfte).
 - 2) Andere Lehrkräfte an Gymnasien, soweit sie nicht in der Oberstufe eingesetzt werden.
 - 3) Bei Einsatz in der Oberstufe.
 - 4) Für Fachlehrer mit Eingangsamt A 10 an beruflichen Schulen.
 - 5) Für Fachlehrer mit Eingangsamt A 11 an beruflichen Schulen.
 - 6) Studienräte an berufsbildenden Schulen und Berufsschuloberlehrkräfte.

Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2006/2007
Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen¹⁾ - Vollzeit

Schularten	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
Grundschule	2 Stunden ab dem 60. Lebensjahr. 1 Stunde bei Gymnasiallehrern und Lehrkräfte an beruflichen Schulen (höherer Dienst), ab Vollendung des 55. Lebensjahres.	1 Stunde ab dem 58., 2 Stunden ab dem 60. und 3 Stunden ab dem 62. Lebensjahr. Im Bereich der Hauptschule 1 Stunde ab dem 58 und 2 Stunden ab dem 62. Lebensjahr.	Nur für angestellte Lehrkräfte, die vor dem 1.3.2005 eingestellt wurden: Mindestens 2/3 Deputat: ab dem 55. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 60. Lebensjahr 2 Stunden (jeweils ab dem folgenden Schuljahr).	1 Stunde ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Grundschule	1 Stunde ab dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahr bzw. 2 Stunden ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahr folgenden Schuljahr, soweit nicht aus anderen Gründen (Ausnahme: Schwerbehinderung) eine entsprechende Ermäßigung gewährt wird.	1999 wurde die Abschaffung der Altersermäßigung beschlossen. Die Bestandsschutzfälle enden im Laufe des Jahres 2004.	<u>Altersentlastung:</u> Über 3/4 des Deputates ab dem 55. Lebensjahr 1 Std., ab dem 60. Lebensjahr 2 Std.; unter 3/4 des Deputates 0,5 bzw. 1 Std. <u>Altersabhängige Pflichtstunden:</u> entsprechend der Unterrichtsverpflichtung nach den gültigen Rechtsnormen. Anteilige Minderung (Alter/ Stunden): 51 bis 60/0,5 Stunden ab 61/1 Stunde	Ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr 2 Stunden; keine Altersermäßigung, wenn durch genannte Ermäßigungen weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilt wird.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

1) Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.

**Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2006/2007
noch: Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen¹⁾ - Vollzeit**

Schularten	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Grundschule	Ab 60 Jahre 1 Stunde.	Ab 55 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 3 Stunden.	Ab 63 Jahre 3 Stunden mit Beginn des Schuljahres, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird.	Ab 57 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 3 Stunden.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Grundschule	Ab 55 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 2 Stunden mit Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie das jeweilige Lebensjahr vollenden.	Ab 60 Jahre 2 Stunden.	Ab 58 Jahre 1 Stunde.	Bei Vollendung des 55. Lebensjahres bei mindestens 75 % Einsatz im Unterricht 2 Stunden, bei mindestens 50 % Einsatz im Unterricht 1 Stunde.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

1) Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.

Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2006/2007
Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen ¹⁾ - Teilzeit

Schularten	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
Grundschule	Teilzeitbeschäftigte mit mindestens einem halben Deputat 1 Wochenstunde ab dem 60. Lebensjahr.	Die Ermäßigung für Teilzeitkräfte ist dem Deputat entsprechend reduziert. Für Lehrkräfte in Altersteilzeit gibt es keine Ermäßigungen.	Nur für angestellte Lehrkräfte, die vor dem 1.3.2005 eingestellt wurden: Bei einem Deputat von weniger als 2/3, aber mindestens der Hälfte: ab dem 57. Lebensjahr 1 Stunde (jeweils ab dem folgenden Schuljahr).	Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, anteilige Ermäßigung im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Grundschule	1/2 Stunde ab dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahr bzw. 1 Stunde ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahr folgenden Schuljahr, soweit nicht aus anderen Gründen (Ausnahme: Schwerbehinderung) eine entsprechende Ermäßigung gewährt wird.	Generelle Abschaffung der Ermäßigung für bestimmte Altersgruppen - auch bei Teilzeitbeschäftigten.	<u>Altersentlastung:</u> Über 3/4 des Deputates ab dem 55. Lebensjahr 1 Std., ab dem 60. Lebensjahr 2 Std.; unter 3/4 des Deputates 0,5 bzw. 1 Std. <u>Altersabhängige Pflichtstunden:</u> Entsprechend der Unterrichtsverpflichtung nach den gültigen Rechtsnormen. Anteilige Minderung (Alter/ Stunden): 51 bis 60/0,5 Stunden ab 61/1 Stunde	
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

1) Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.

**Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2006/2007
noch: Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen¹⁾ - Teilzeit**

Schularten	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Grundschule	Teilzeitkräfte mit mehr als 2 Stunden unter vollem Deputat halbe Ermäßigung der VZ-Lehrer.	Ab 55 Jahre bei TZ-Beschäftigung von mindestens 50% 1/2 Stunde; ab 60 Jahre bei TZ-Beschäftigung von mindestens 75% 2 Stunden, mindestens 50% 1,5 Stunden.	Wie Vollzeitkräfte, soweit sie ohne Altersermäßigung mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen.	Bei Teilzeitbeschäftigung von weniger als 3/4 der Regelstundenzahl um die Hälfte.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Grundschule	Gestaffelt nach Beschäftigungsumfang: bis einschließlich 25 % Deputat 25%, bis einschließlich 50% Deputat 50%, bis einschließlich 75% Deputat 75%, über 75% Deputat 100% einer Vollzeitkraft. Voraussetzung: Arbeitsvertrag nach BAT-O.	Ab 60 Jahre bis 50% der festgelegten Unterrichtsstunden 2 Stunden, bei weniger als 50% 1 Stunde.	Bei mindestens 3/4 Deputat 1 Stunde, bei geringerem Deputat 1/2 Stunde.	Bei Vollendung des 55. Lebensjahres bei mindestens 75% Einsatz im Unterricht 2 Stunden, bei mindestens 50% Einsatz im Unterricht 1 Stunde.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

1) Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.

Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2006/2007

Besondere Arbeitszeitmodelle

Schularten	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
Grundschule	(Karenzphase bei Grund-, Haupt-, Realschulen und Sonderschulen bis 2008/09)	An Haupt-, Real-, Förderschulen, Gymnasien sowie beruflichen Schulen 1 Stunde mehr wegen verpflichtender Teilnahme an der Anspargphase des Arbeitszeitkontos für betroffene Altersgruppen der unter 55jährigen Beamten auf Lebenszeit (ohne Schwerbehinderte). ¹⁾ Für Lehrkräfte der Grundschule endet die Anspargphase mit Ablauf des Schuljahres 2004/05		
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Grundschule		Nach dem LAZ ²⁾ -Modell ab 1.08.03 beträgt die durchschnittl. WAZ ³⁾ für alle 46,57 Zeitstd. Bei jährlich 38 U-Weeken. Davon entfallen rech. 35 Std. (75%) für Unterrichtsaufg. U. 11,57 Std. (25%) für funktions./allgem. Aufgaben. Grundlage für die Ermittlung der durchschnittlichen Unterrichtszeit der Lehrkräfte (ohne Funktionsentlastung - 6%) sind 37,72 WoStd. also 81%.	Verpflichtendes Arbeitszeitkonto der 35- bis 50jährigen Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird. Der Ausgleich erfolgt ab dem Schuljahr 2008/2009 und frühestens ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung des 50. Lebensjahres folgt. Der Ausgleich kann nach Wahl der Lehrkräfte in Form von Stundenentlastungen oder	Altersteilzeitabkommen (ab 58 Jahre Rechtsanspruch) Arbeitszeitkonten
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

¹⁾ Entsprechendes gilt in der Regel für unbefristet angestellte Lehrkräfte mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit.

²⁾ LAZ=Lehrerarbeitszeit ³⁾ WAZ=Wochenarbeitszeit

**Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2006/2007
noch: Besondere Arbeitszeitmodelle**

Schularten	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Grundschule	An Grundschulen 1 Stunde, Hauptschulen 1 1/2 Stunden, an Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen 2 Stunden mehr wegen Teilnahme am verpflichtenden Vorgriffs- stundenmodell (Arbeitszeitkonto).		An allen Schulen außer Grundschulen eine Stunde mehr durch Teilnahme am verpflichtenden Ansparmodell (bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird).	
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Grundschule	Sabbatjahrmmodell in allen Schul- arten sowohl für Angestellte als auch für Beamte; Altersteilzeit.	Der aktuelle Tarifvertrag gilt für die Schuljahre 2003/2004 bis 2009/10. Die Lehrkräfte arbeiten mit reduzierter Arbeitszeit (Arbeitszeit = Vergütung). Diese wird jährlich schulformbezogen festgelegt. Der Tarifvertrag sichert einen Beschäftigungsumfang von mindestens 75 % zu.	An allen Schulen mit Ausnahme Grundschulen und Hauptschulen 1/2 Stunde (Angestellte 1 Stunde) mehr wegen Teilnahme am verpflichtenden Vorgriffsstundenmodell.	Floating Teilzeit `95 Modell 55PLUS §3 TV ATZ TKM RL-ATZ 02 Genannte Modelle gelten für die Schularten: Grundschule, Schularten mit mehreren Bildungsgängen, Gymnasium, Gesamtschule, Sonderschule, berufsbildende Schulen.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Sonderschule				
Berufliche Schulen				

**Arbeitszeit (Zeitstunden pro Woche) der
Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im
öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik
Deutschland im Schuljahr 2006/2007**

Land	Beamte	Angestellte
Baden-Württemberg	41	41
Bayern	40-42	40-42
Berlin	40	40
Brandenburg	40	40
Bremen	40	40
Hamburg	40	40
Hessen ¹⁾	42	42
Mecklenburg-Vorpommern	40	40
Niedersachsen	40	40
Nordrhein-Westfalen ²⁾	41	41
Rheinland-Pfalz	40	38,5/40
Sachsen	40	40
Saarland ³⁾	40	38,5/40
Schleswig-Holstein ⁴⁾	41	38,5/39,5 ⁵⁾
Thüringen	40	40

1) 41,0 Stunden vom 51. Lebensjahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres;
40,5 Stunden ab dem 61. Lebensjahr.

2) 40 Stunden nach Vollendung des 55. Lebensjahres und 39 Stunden nach
Vollendung des 60. Lebensjahres.

3) 40 Stunden bei Beamten und neu eingestellten Angestellten.

4) Vorbehaltlich Verabschiedung des Tarifvertrages

5) Für Angestellte, die nach dem 01.01.2006 eingestuehlt wurden